

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3348/2024-12

25. November 2024

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Mag. Barbara WEIß  
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des \*\*\*, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Nadja Lorenz, Burggasse 116/17-19, 1070 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Juli 2024, Z I411 2285884-1/10E, in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 390/1973) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Entscheidungsgründe

### I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Republik Kongo. Am 16. Februar 2023 stellte er in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen gab der Beschwerdeführer an, er sei wegen regierungskritischer Meinungsäußerungen bedroht, inhaftiert und gefoltert worden. 1

2. Mit Bescheid vom 9. Jänner 2024 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten ab. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, erklärte die Abschiebung in die Republik Kongo als zulässig und setzte eine vierzehntägige Frist ab Rechtskraft für die freiwillige Ausreise. 2

3. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das Fluchtvorbringen als unglaubwürdig und stützt seine Beweiswürdigung im Wesentlichen auf die späte Ausreise des Beschwerdeführers und die fehlende Aussagekraft der vorgelegten Dokumente. Es könne nicht festgestellt werden, ob die Dokumente echt und richtig seien. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte hervorgekommen seien, die auf eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers hindeuteten. 3

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht die vorgebrachten Beweise mangelhaft gewürdigt habe, indem es seine Entscheidung insbesondere auf die späte Ausreise des Beschwerdeführers gestützt habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe außerdem das Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner späten Ausreise und zur Ausstellung des Reisepasses ignoriert. Das Bundesverwaltungsgericht habe jegliche Ermittlungstätigkeiten zu den vorgelegten Dokumenten, insbesondere zum gegenüber dem Beschwerdeführer erlassenen Haftbefehl, unterlassen und sei ohne Überprüfung und Angabe von konkreten Quellen von der fehlenden Aussagekraft dieser Dokumente ausgegangen. Der Beschwerdeführer beantragt die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses. 4

5. Das Bundesverwaltungsgericht legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor, sah aber von der Erstattung einer Gegenschrift ab. 5

6. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nahm ebenfalls von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand. 6

## **II. Erwägungen**

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet. 7

1. Nach der mit VfSlg. 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

8

Diesem einem Fremden durch Art. I Abs. 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg. 16.214/2001), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg. 14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008).

9

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivortragens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001).

10

2. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

11

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend den von ihm vorgelegten Haftbefehl und die gegen ihn erhobene Anklage wegen Gefährdung der Staatssicherheit unglaubwürdig sei. Die Beweiswürdigung stützt sich insbesondere auf folgende Argumente: 12

Zum einen spreche die Vorlage des Haftbefehls erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens für ein gesteigertes Fluchtvorbringen. Zum anderen könne die Authentizität und Echtheit des Haftbefehls nicht festgestellt werden, weil es "in afrikanischen Ländern wie der Republik Kongo praktisch für jede Urkunde und jedes Dokument professionelle Fälschungen [gebe] und selbst bei echten Dokumenten [...] nicht von der inhaltlichen Richtigkeit ausgegangen werden [könne], da Dokumente leicht gekauft werden können". 13

2.2. Die Vermutung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass der vorgelegte Haftbefehl nicht auf seine Echtheit geprüft werden könne, befreit das Bundesverwaltungsgericht nicht von jeglicher Ermittlungstätigkeit in dieser Hinsicht (vgl. VfGH 28.11.2019, E 3555/2019, zur Unterlassung jeglicher Ermittlungstätigkeiten im Hinblick auf die Überprüfung eines vorgelegten iranischen Gerichtsurteils). Gemäß § 18 Abs. 1 erster Satz AsylG 2005 hat auch das Bundesverwaltungsgericht in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. 14

2.3. Das Bundesverwaltungsgericht hat es unterlassen, zumutbare Ermittlungen zu dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Haftbefehl durchzuführen. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht kein dahingehendes Sachverständigen-gutachten eingeholt oder Ermittlungen, ob und wenn ja, wie häufig, Urkundenfälschungen in der Republik Kongo vorkommen, angestellt. Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Vermutung, dass der Haftbefehl nicht auf seine Echtheit und Richtigkeit geprüft werden könne, auf keine konkreten Quellen stützt und den herangezogenen Länderberichten keine dahingehenden Informationen zu entnehmen sind. 15

2.4. Indem das Bundesverwaltungsgericht eine nähere Auseinandersetzung mit der Echtheit und Richtigkeit des vorgelegten Haftbefehls vermessen lässt, seine Entscheidung aber wesentlich auf die mangelnde Echtheit und mangelnde Richtigkeit des Haftbefehls stützt, hat es in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und das Erkenntnis mit Willkür belastet (zur amtswegigen Ermittlungspflicht des Bundesverwaltungsgerichtes siehe auch VfSlg. 20.215/2017). 16

2.5. Das angefochtene Erkenntnis ist aus diesem Grund aufzuheben. 17

### **III. Ergebnis**

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) verletzt worden. 18

2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist. 19

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 20

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO genießt. 21

Wien, am 25. November 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. WEIß